

ERZ



Vademecum Betäubungsmittelgestützte Behandlung im Kanton Luzern («Substitutionstherapie»)

Stand Februar 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Gesetzliche Grundlagen	4
2	Glossar.....	4
3	Wer darf eine betäubungsmittelgestützte Behandlung durchführen?	5
4	Sind betäubungsmittelgestützte Behandlungen bewilligungspflichtig?.....	5
5	Wann wird eine Bewilligung benötigt, wann genügt eine Meldung?.....	5
5.1	Welche Ziele sollen mit der Bewilligungspflicht / dem Bewilligungsverfahren erreicht werden?	5
5.2	Wer erteilt Bewilligungen für betäubungsmittelgestützte Behandlungen?	5
5.3	Welche Formen der Bewilligungen gibt es?.....	6
5.3.1	Individuelle Bewilligungen	6
5.3.2	Generelle Bewilligungen.....	6
5.4	Wie lange ist eine Bewilligung gültig?.....	6
5.5	Wann ist ein Antrag für eine Erneuerung («Verlängerung») der Bewilligung zu stellen?	6
5.6	Wann ist eine Bewilligung anzupassen / zu ändern?	7
5.7	Was muss ich tun bei einem Therapieabschluss, -abbruch?	7
5.8	Wann melde ich für kontrollierte Substanzen einen «Off Label Use»?	7
6	Welche Voraussetzungen müssen Ärzte / Ärztinnen mitbringen?	7
6.1	Indikationsberechtigung.....	7
6.2	Therapieberechtigung.....	8
6.3	Fortbildungspflicht.....	8
6.4	Wie viele Fortbildungen muss ich besuchen?	8
6.4.1	Niedergelassene therapieführende Ärzte mit Indikationsberechtigung	8
6.4.2	Niedergelassene therapieführende Ärzte ohne Indikationsberechtigung	8
7	Welche Formen der betäubungsmittelgestützten Behandlung gibt es?	8

8	Wie gehe ich vor, wenn ich eine Bewilligung zur betäubungsmittelgestützten Behandlung beantragen möchte?.....	9
	Gibt es Punkte, die ich speziell beachten muss bei der Antragstellung?	9
8.1	Substitut(e):.....	9
8.2	Dosierung	9
8.3	Galenische Form	9
8.4	Anwendungsart	10
8.5	Abgabeort:.....	10
9	Wo dürfen die Substitute bezogen / eingenommen werden?	10
10	Wie reiche ich einen Bewilligungsantrag ein?	10
11	Betäubungsmittelkontrolle	11
11.1	Wer muss eine Betäubungsmittelkontrolle führen?	11
11.2	Was gilt es zu beachten beim Verschreiben von Betäubungsmitteln? ...	11
11.3	Wo und wie kann ich Betäubungsmittelrezeptblöcke bestellen?	12
12	Was ist zu beachten bei der Mitgabe von Substituten?	12
13	Wie gehe ich vor bei Verdacht auf Betäubungsmittelmissbrauch?.....	12
	Einschränkungen oder Sperrung des Betäubungsmittelbezuges	12
14	Welche Regelungen gelten bei Ferien- und Auslandsaufenthalten?	13
14.1	Kriterien für Ferienmitgaben resp. Mitgaben bei Auslandsaufenthalten ..	13
14.2	Der Patient qualifiziert nicht für die Mitgabe	13
14.3	Was muss ich beachten bei Reisen ins oder vom Ausland?	13
15	Welche Rolle hat die <i>lups</i> bei der substitutionsgestützten Behandlung im Kanton Luzern?.....	14
16	Was gilt es bei einer Hospitalisation zu beachten?	14
17	Was gilt es bei einer bevorstehenden Haftstrafe zu beachten?.....	15
18	Weiterführende Informationen und Kontaktdaten	15

1 Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BetmG, SR 812.121)
- Verordnung über die Betäubungsmittelkontrolle (BetmKV, SR 812.121.1)
- Verordnung über Betäubungsmittelsucht und andere suchtbedingte Störungen (BetmSV, SR 812.121.6)
- Verordnung des EDI über die Verzeichnisse der Betäubungsmittel, psychotropen Stoffe, Vorläuferstoffe und Hilfschemikalien (BetmVV-EDI, SR 812.121.11)
- Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (HMG, 812.21)
- Heilmittelverordnung (HMV, SRL Nr. 830)
- Kantonale Betäubungsmittelverordnung (BetmV, SRL Nr. 833)

2 Glossar

Betäubungsmittelgestützte Behandlung («Substitutionstherapie»)

Ärztlich verordneter Ersatz eines unbefugt konsumierten Betäubungsmittels durch ein Präparat mit einer kontrollierten Substanz des Verzeichnis a oder b nach BetmVV-EDI im Rahmen einer ärztlichen und psychosozialen Behandlung (Art. 2 lit. b BetmSV).

Betäubungsmittel

Abhängigkeitserzeugende Stoffe und Präparate der Wirkungstypen Morphin, Kokain oder Cannabis, sowie Stoffe und Präparate, die auf deren Grundlage hergestellt werden oder eine ähnliche Wirkung wie diese haben (Betäubungsmittel im engeren Sinne) sowie abhängigkeiterzeugende Stoffe und Präparate, welche Amphetamine, Barbiturate, Benzodiazepine oder Halluzinogene wie Lysergid oder Mescaline enthalten oder eine ähnliche Wirkung wie diese haben (psychotrope Stoffe).

Kontrollierte Substanzen

Betäubungsmittel und alle andere Substanzen, die der Betäubungsmittelgesetzgebung unterstehen.

Abgabe

Als Abgabe wird die entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung oder Überlassung eines verwendungsfertigen Heilmittels (= Arzneimittel und Medizinprodukte) für die Verwendung durch den Erwerber oder die Erwerberin sowie die Anwendung an Drittpersonen oder Tieren bezeichnet (Art. 4, Abs. 1 lit f HMG).

Anwendung

Die Anwendung umfasst die selbständige Entscheidung zur Verabreichung eines Arzneimittels und das Tragen der Verantwortung dafür. Als berufsmässige Anwendung wird die Anwendung im Rahmen der Berufsausübung anwendungsberechtigter Personen bezeichnet. Die Begriffe Anwendung, Verabreichung und Verwendung werden synonym verwendet.

3 Wer darf eine betäubungsmittelgestützte Behandlung durchführen?

Zur Verschreibung und Anwendung von Betäubungsmitteln zur Behandlung von betäubungsmittelabhängigen Personen sind im Kanton Luzern nur Ärztinnen und Ärzte mit einer gültigen kantonalen Berufsausübungsbewilligung sowie ärztlich geleitete ambulante und stationäre Einrichtungen befugt.

4 Sind betäubungsmittelgestützte Behandlungen bewilligungspflichtig?

Betäubungsmittelgestützte Behandlungen inkl. Reduktion der Substitutionsmittel bis zur Abstinenz («Abbau») sind bewilligungspflichtig.

Die Behandlung von betäubungsmittelabhängigen Personen mit kontrollierten Substanzen ohne Bewilligung ist unter Strafe verboten. Letzteres gilt grundsätzlich auch, wenn eine Bewilligung ausgelaufen ist und / oder nicht fristgerecht erneuert wurde (vgl. 5.5).

5 Wann wird eine Bewilligung benötigt, wann genügt eine Meldung?

5.1 Welche Ziele sollen mit der Bewilligungspflicht / dem Bewilligungsverfahren erreicht werden?

- Gesetzeskonformes Handling im Bereich der Betäubungsmittel
- Verhinderung von Missbrauch von Betäubungsmitteln
- Trennung der Funktionen Behandlung (inkl. Betreuung) / fachliches Coaching und Bewilligung / Aufsicht / Kontrolle / Abgabe
- Vermeidung von Doppelspurigkeiten / Doppelbehandlungen (Substitutionstherapie «aus einer Hand»)
- Einhalten eines möglichst einheitlichen Therapiestandards unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse der Suchtpatienten
- Verbesserung der Qualität und Sicherheit im Umgang mit kontrollierten Substanzen

5.2 Wer erteilt Bewilligungen für betäubungsmittelgestützte Behandlungen?

Die Dienststelle Gesundheit und Sport (DIGE) vollzieht die Betäubungsmittelgesetzgebung im Kanton Luzern.

Sie erteilt die Bewilligungen für betäubungsmittelgestützte Behandlungen.

Sie führt ein Verzeichnis der erteilten Bewilligungen, legt die erforderlichen Auflagen fest (z. B. Erlangung der Indikationsberechtigung, Fortbildungspflicht, vgl. 6) und erfasst anonymisiert die gemäss Betäubungsmittelgesetzgebung geforderten statistischen Daten.

5.3 Welche Formen der Bewilligungen gibt es?

5.3.1 Individuelle Bewilligungen

Für jeden Patienten, bei dem eine betäubungsmittelgestützte Behandlung durchgeführt werden soll, ist durch den therapieführenden Arzt eine Einzelbewilligung bei der DIGE zu beantragen.

Der Inhaber der Bewilligung ist immer der therapieführende Arzt. Dieser muss nicht identisch sein mit dem indikationsstellenden Arzt.

Damit die Aufnahme einer betäubungsmittelgestützten Therapie durch den Bewilligungserteilungsprozess keine Verzögerung erfährt, dürfen nach Gesuchstellung im Rahmen einer Notfallabgabe zur Überbrückung bis zur Erteilung der Bewilligung auf ärztliche Verschreibung für maximal zwei (2) Wochen Betäubungsmittel abgegeben werden. Dabei ist sicherzustellen, dass Doppelbezüge vermieden werden.

Notfallabgaben sind der DIGE zuhanden des Kantonsapothekers schriftlich zu melden.

5.3.2 Generelle Bewilligungen

Die DIGE kann generelle Bewilligungen an Institutionen erteilen.

So verfügen z. B. die Luzerner Spitäler (LUKS, St. Anna, SPZ, *Iups*, Therapiezentrum Meggen etc.), das Drop-In und die Luzerner Justizvollzugsanstalten über eine generelle Bewilligung für die betäubungsmittelgestützte Behandlung.

5.4 Wie lange ist eine Bewilligung gültig?

Individuelle Bewilligungen zur betäubungsmittelgestützten Behandlung werden in der Regel für die Dauer eines Jahres erteilt. Generelle Bewilligungen können eine mehrjährige Gültigkeitsdauer aufweisen.

5.5 Wann ist ein Antrag für eine Erneuerung («Verlängerung») der Bewilligung zu stellen?

Soll die Therapie über die Laufdauer der gültigen Bewilligung hinaus weitergeführt werden, ist spätestens ein (1) Monat vor Ablauf der laufenden Bewilligung ein entsprechender Erneuerungsantrag an die DIGE zu stellen (vgl. 4).

Wird der Erneuerungsantrag an die DIGE erst nach Ablauf der alten Bewilligung gestellt, kann die neue Bewilligung frühestens auf das Antragsdatum hin ausgestellt werden. Rückdatierungen sind nicht möglich.

Die Abgabestelle kann beim Vorliegen einer **gültigen** ärztlichen Verschreibung für die maximale Dauer von zwei (2) Wochen nach Ablauf der Bewilligung das Substitut im Rahmen einer Notfallabgabe abgeben.

Notfallabgaben sind der DIGE zuhanden des Kantonsapothekers schriftlich zu melden.

5.6 Wann ist eine Bewilligung anzupassen / zu ändern?

In folgenden Fällen ist mit dem dafür vorgesehenen Formular (vgl. 10) ein Antrag auf Änderung einer laufenden Bewilligung zu stellen:

- Namenswechsel des Patienten (z. B. wegen Heirat)
- Wohnortwechsel des Patienten
- Änderung
 - der maximalen Tagesdosis
 - des Substituts (Wirkstoff)
 - der galenischen Form
 - der Anwendung (Sichtkonsum, Mitgaben)
 - des Anwendungs-, Abgabeortes
 - der Auflagen (falls vorhanden)

Wechselt der therapieführende Arzt, ist zwingend eine Abschlussmeldung notwendig, da der Bewilligungsinhaber und damit auch die fachverantwortliche Person wechselt (vgl. 5.7).

5.7 Was muss ich tun bei einem Therapieabschluss, -abbruch?

Der Abbruch bzw. die Beendigung einer Behandlung und / oder der Wechsel des verantwortlichen Arztes sind vom Inhaber der Bewilligung der DIGE unverzüglich mittels dem dafür vorgesehenen Formular zu melden (vgl. 10)

5.8 Wann melde ich für kontrollierte Substanzen einen «Off Label Use»?

Werden zugelassene Arzneimittel mit kontrollierten Substanzen des Verzeichnisses a und b BetmVV-EDI für eine andere als die zugelassenen Indikationen verschrieben, oder wird die maximal zugelassene Dosierung überschritten, muss diese als «Off Label Use» der DIGE mittels dem dafür vorgesehenen Formular gemeldet werden.¹

6 Welche Voraussetzungen müssen Ärzte / Ärztinnen mitbringen?

Es gilt zu unterscheiden zwischen der Indikationsberechtigung, d. h. der Ermächtigung, die Indikation für eine betäubungsmittelgestützte Behandlung zu stellen, und der ärztlichen Therapieberechtigung, d. h. die Therapie zu führen.

6.1 Indikationsberechtigung

Ärzte, die fachlich die Indikation für eine substitutionsgestützte Behandlung selbständig stellen möchten, benötigen im Kanton Luzern die Indikationsberechtigung, welche die *lups* im Auftrag der DIGE erteilt.

Für die Erlangung der Indikationsberechtigung als niedergelassener Arzt besteht die Verpflichtung, in der Regel drei (3) Indikationsstellungen zusammen mit einem indikationsberechtigten Arzt der *lups* durchzuführen (Tutorium).

¹ vgl. Merkblatt «Bewilligungspflicht betäubungsmittelgestützter Behandlungen und Meldepflicht «Off Label Use» von zugelassenen kontrollierten Substanzen» auf www.gesundheit.lu.ch

Für Fachärzte Psychiatrie und Psychotherapie, die eine spezielle Aus- und Weiterbildung sowie Berufserfahrung mit Suchtpatienten vorweisen können, ist eine Verkürzung des Tutoriums möglich. In diesem Fall ist zur Erlangung der Indikationsberechtigung mindestens eine (1) durch die *lups* begleitete Abklärung / Indikationsstellung durchzuführen.

Bei Bedarf kann das Tutorium verlängert werden. Der Entscheid über die notwendige Anzahl durch die *lups* begleiteten Indikationsstellungen liegt bei der *lups*.

Die *lups* führt ein Verzeichnis aller Ärzte mit Indikationsberechtigung im Kanton Luzern. Diese Liste wird auf der Webseite der DIGE publiziert und periodisch aktualisiert.

6.2 Therapieberechtigung

Ärzte mit einer gültigen kantonalen Berufsausübungsbewilligung sowie ärztlich geleitete ambulante und stationäre Einrichtungen sind zur Anwendung von Betäubungsmitteln zur Behandlung von betäubungsmittelabhängigen Personen im Kanton Luzern befugt (vgl. 3).

6.3 Fortbildungspflicht

Alle Ärzte, die süchtige Patienten im Substitutionsprogramm behandeln, sind verpflichtet, an den von der *lups* anbotenen Fortbildungen («Suchtkolloquien») teilzunehmen.

Die *lups* führt vier (4) Suchtkolloquien pro Jahr durch (drei (3) in der Versorgungsregion Luzern-Stadt, eine (1) in der Versorgungsregion Luzern-Land).

Die jeweiligen Daten sind auf der Webseite der *lups* publiziert.

Die *lups* führt eine jährliche Teilnehmerliste zuhanden der DIGE.

Die Fortbildungspflicht beginnt mit Aufnahme der Therapietätigkeit bzw. der ersten geführten Indikationsstellung.

6.4 Wie viele Fortbildungen muss ich besuchen?

6.4.1 Niedergelassene therapieführende Ärzte mit Indikationsberechtigung

- Fachärzte Psychiatrie und Psychotherapie: mind. 1 Suchtkolloquium pro Jahr
- alle anderen Fachspezialitäten: mind. 2 Suchtkolloquien pro Jahr

6.4.2 Niedergelassene therapieführende Ärzte ohne Indikationsberechtigung

- alle Fachspezialitäten: mind. 1 Suchtkolloquium pro Jahr

7 Welche Formen der betäubungsmittelgestützten Behandlung gibt es?

- Indikationsstellung und Therapieführung erfolgen durch Mitarbeitende von ärztlich geleiteten Institutionen (z. B. Spital, *lups*)
- Indikationsstellung: durch indikationsberechtigten Arzt bzw. Institution (z. B. *lups*, niedergelassener Arzt mit Indikationsberechtigung) Therapieführung: durch niedergelassenen Arzt (mit oder ohne Indikationsberechtigung)
- Indikationsstellung und Therapie erfolgt durch den niedergelassenen Arzt mit Indikationsberechtigung

8 Wie gehe ich vor, wenn ich eine Bewilligung zur betäubungsmittelgestützten Behandlung beantragen möchte?

- Prüfen der Identität des Patienten
- Prüfen der Bewilligungs- und / oder Meldepflicht (zusätzlicher «Off Label Use»?) (vgl. 5).
- Abklären, ob sich der Patient bereits in einer betäubungsmittelgestützten Therapie befindet und / oder von weiteren Ärzten Betäubungsmittel / kontrollierte Substanzen erhält. Wenn ja, Koordination der Therapie mit dem therapieführenden Arzt (Prinzip: Substitutionstherapie «aus einer Hand», vgl. 8.1)
- Einreichung eines Gesuches bei der DIGE (vgl. 10).

Gibt es Punkte, die ich speziell beachten muss bei der Antragstellung?

8.1 Substitut(e):

Es werden grundsätzlich nur kontrollierte Substanzen / zugelassene Arzneimittel bewilligt, die zur betäubungsmittelgestützten Therapie zugelassen sind.

Dabei wird jeweils nur diejenige Substanz der stärksten Klasse (i.d.R. das Opioid) auf der Bewilligung aufgeführt.

Eine Begleittherapie mit weiteren Betäubungsmitteln bzw. psychotropen Substanzen (z. B. Benzodiazepine) bedarf keiner zusätzlichen Bewilligung, sofern sie vom therapieführenden Arzt verschrieben wird.

(Beachte: Meldepflicht eines «Off Label Use», vgl. 5.8).

Ärzte, die einem Patienten, der sich in einer Substitutionstherapie bei einem anderen Arzt oder einer anderen Institution befindet, Betäubungsmittel bzw. kontrollierte Substanzen als Begleitmedikation einer Substitutionstherapie verschreiben oder abgeben wollen, haben bei der DIGE einen Antrag zur betäubungsmittelgestützten Therapie zu stellen.

8.2 Dosierung

In der Bewilligung wird die maximale Tagesdosis des Substituts (Wirkstoff) festgelegt. Diese darf ohne entsprechende vorherige Anpassung / Änderung der Bewilligung durch die DIGE nicht überschritten werden (vgl. 5.6).

Die fraktionierte Anwendung einer Tagesdosis erfolgt in der Kompetenz und Verantwortung des Bewilligungsinhabers.

Die Anwendung ist in der Bestandeskontrolle entsprechend auszuweisen (vgl. 11).

8.3 Galenische Form

In der Regel wird die für die Anwendung des Substituts beantragte galenische Form bewilligt.

- Die flüssige Form ist der festen vorzuziehen (ohne explizite Verschreibung durch den therapieführenden Arzt sind flüssige Arzneiformen zu vergällen).
- Die in der Bewilligung aufgeführte galenische Form ist verbindlich.

8.4 Anwendungsart

Grundsätzlich ist der Sichtkonsum einer (1) (Teil-)Dosis pro Woche vorgegeben.

Die DIGE kann von diesem Anwendungsschema abweichen und zusätzliche Dosen Sichtkonsum anordnen bzw. auf Antrag des therapieführenden Arztes bewilligen.

Die in der Bewilligung aufgeführte Anwendungsart ist verbindlich.

Jegliche Abweichung im Sinne einer Anwendungserleichterung bedarf der vorherigen Zustimmung der DIGE. Eine Anwendungsverschärfung (zusätzliche Dosen Sichtkonsum) liegt in der Kompetenz des therapieführenden Arztes und bedarf keiner Anpassung der Bewilligung.

8.5 Abgabeort:

vgl. 9: Wo dürfen die Substitute bezogen / eingenommen werden?

9 Wo dürfen die Substitute bezogen / eingenommen werden?

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten des Bezugs:

- Öffentliche Apotheke gegen Rezept
- Arztpraxen mit einer Bewilligung zum Führen einer Privatapotheke oder ärztlich geleitete Institution

Achtung

Ein niedergelassener Arzt kann im Rahmen der betäubungsmittelgestützten Behandlung nur dann Substitute anwenden / abgeben, wenn er gleichzeitig der Bewilligungsinhaber und damit der therapieführende Arzt ist.

Die Anwendung / Abgabe durch Dritte ist nur im Sinne einer Pick-up-Stelle statthaft. Letzteres wird durch die DIGE nur in begründeten Ausnahmefällen bewilligt und ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden (z. B. Bereitstellung der Einzeldosen durch eine öffentliche Apotheke, Anwendung aller Dosen unter Sicht) und ist in jedem Fall **vor** Therapiebeginn mit der DIGE zu klären.

10 Wie reiche ich einen Bewilligungsantrag ein?

Gesuche zur betäubungsmittelgestützten Behandlung sind grundsätzlich auf dem Postweg an die DIGE zu richten.

Die Gesuchstellung hat mit den offiziellen Formularen der DIGE zu erfolgen². (Dies gilt auch für Verlängerungen, Änderungen oder Abschlussmeldungen)

Die Formulare sind vollständig auszufüllen und vom therapieführenden Arzt (= Bewilligungsinhaber) zu unterzeichnen. Erfolgt die Indikationsstellung durch einen vom therapieführenden Arzt abweichenden Arzt mit Indikationsberechtigung, wird dessen Unterschrift für den Antrag nicht benötigt.

² aktuelle Version auf www.gesundheit.lu.ch

Bitte beachten

Unvollständig ausgefüllte, unlesbare und / oder nicht unterzeichnete Anträge werden nicht bearbeitet und retourniert.

11 Betäubungsmittelkontrolle

11.1 Wer muss eine Betäubungsmittelkontrolle führen?

Alle für Betäubungsmittel bezugsberechtigten Personen und Institutionen müssen über die bezogenen Betäubungsmittel eine laufende Lagerkontrolle führen.

Alle Bezüge und Abgaben müssen dokumentiert werden. Der aktuelle Lagerbestand muss jederzeit ersichtlich sein.³

Die jährliche Bestandeskontrolle und die Buchführung wird durch die DIGE periodisch und / oder stichprobenweise überprüft.³

Alle Dokumente im Umgang mit Betäubungsmitteln müssen mindestens 10 Jahre archiviert werden (Art. 62 Abs. 2 BetmKV).

11.2 Was gilt es zu beachten beim Verschreiben von Betäubungsmitteln?

Für die Verschreibung von Betäubungsmitteln des Verzeichnisses a (z. B. Methadon, Buprenorphin) ist das spezielle Betäubungsmittel-Rezeptformular zu verwenden.

Für Betäubungsmittel des Verzeichnisses b (z. B. Benzodiazepine) kann ein einfaches Rezept verwendet werden.

Dabei gelten folgende Auflagen:

- Gültigkeit von einem (1) Monat einhalten und nur in Ausnahmefällen bis maximal drei (3) Monate (Verzeichnis a) bzw. sechs (6) Monate (Verzeichnis b) erstellen. Dies gilt auch für die verschriebene Dosis / Menge.
- Rezept korrekt und vollständig ausfüllen, Leerzeilen durchstreichen. Menge und Gebrauchsanweisung (Sicht- und Mitgabedosen) müssen auf dem Rezept klar ersichtlich sein.
- Dosisanpassungen im Rahmen der bewilligten Maximaldosis müssen der Abgabestelle (Apotheke) in jedem Fall schriftlich mitgeteilt werden. Eine telefonische Mitteilung genügt nicht.
- Die maximale auf dem Betäubungsmittel-Rezept aufgeführte Dosis / Menge darf nicht überschritten werden.
- Ein neues Betäubungsmittel-Rezept ersetzt das alte, auch wenn die maximale Bezugsmenge noch nicht ausgeschöpft wurde.⁴

³ vgl. Regeln der Guten Abgabepaxis (GAP) auf www.kantonsapotheker.ch

⁴ vgl. Positionspapier der Kantonsapothekervereinigung «Ärztliche Verschreibungen» auf www.kantonsapotheker.ch.

11.3 Wo und wie kann ich Betäubungsmittelrezeptblöcke bestellen?

Betäubungsmittelrezeptblöcke sind schriftlich bei der DIGE zu bestellen.

Der Stempel sowie die persönliche Unterschrift des Arztes sind für die Bestellung zwingend erforderlich.⁵

12 Was ist zu beachten bei der Mitgabe von Substituten?

Wenn Betäubungsmittel einzeldosiert oder als OP (Originalpackung) mitgegeben werden, muss jeder Behälter / Gebinde (Packung / Röhrchen / Beutel etc.) mindestens mit folgenden Angaben versehen sein:

- Name / Vorname / Geburtsdatum des Patienten
- Substanz, Dosis, Einnahmetag und -zeit, etc.
- Datum der Bereitstellung, Charge
- Lagervorschriften
- Die Bereitstellung (z. B. Abfüllung) muss in der Betäubungsmittelbestandeskontrolle (vgl.11) dokumentiert werden.
- Für Flüssigkeiten und / oder Tabletten, die nicht in der Originalpackung mitgegeben werden, müssen Dosen / Gebinde mit kindersicherem Verschluss verwendet werden.

13 Wie gehe ich vor bei Verdacht auf Betäubungsmittelmissbrauch?

Alle Personen, die Arzneimittel verschreiben, anwenden oder abgeben, haben grundsätzlich jedem Arzneimittelmissbrauch entgegenzuwirken. Dies gilt insbesondere bei einem Missbrauch von Betäubungsmitteln.

Bei Verdacht auf Missbrauch ist die Verschreibung, Anwendung und Abgabe von Arzneimitteln und insbesondere von Betäubungsmitteln zu verweigern und der DIGE Meldung zu erstatten (§ 5 Abs. 1 BetmV).

Einschränkungen oder Sperrung des Betäubungsmittelbezuges

Die DIGE kann in begründeten Fällen bei Missbrauch oder Verdacht auf Missbrauch den Bezug von Betäubungsmitteln sperren und / oder einschränken (§ 5 Abs. 2 BetmV).

- Ärzte können bei der DIGE einen Antrag für eine Betäubungsmittelbezugssperre oder -einschränkung stellen. Der Antrag ist zu begründen.
- Diese Betäubungsmittelbezugssperren sind für Ärzte sowie Apotheken im Kanton Luzern verbindlich.
- Betäubungsmittelbezugssperren gelten bis auf Widerruf und werden nur auf Gesuch / Antrag der beteiligten Personen angepasst oder aufgehoben.
- Die DIGE informiert die Ärzteschaft, Institutionen und Apotheken im Kanton sowie die zuständigen Behörden in den angrenzenden Kantonen.

⁵ Bestellformulare finden sich auf der Website der DIGE (www.gesundheit.lu.ch) oder im alten Betäubungsmittelrezeptblock (sofern vorhanden).

14 Welche Regelungen gelten bei Ferien- und Auslandsaufenthalten?

Grundsätzlich ist die in der Bewilligung aufgeführte Anwendungsart und Abgabeort einzuhalten. Temporäre Anpassungen sind der DIGE rechtzeitig anzuzeigen und von dieser bestätigen zu lassen.

14.1 Kriterien für Ferienmitgaben resp. Mitgaben bei Auslandsaufenthalten

- Psychische Stabilität (d.h. keine Selbstgefährdung, keine Fremdgefährdung)
- Stabile gesundheitliche und soziale Situation
- Ferienmitgaben sind bis maximal 30 Tage möglich, während der ersten drei (3) Behandlungsmonaten bis maximal sieben (7) Tage.
- Der Entscheid ist durch den therapieführenden Arzt in der Krankengeschichte zu dokumentieren.

14.2 Der Patient qualifiziert nicht für die Mitgabe

Qualifiziert der Patient nicht für die Mitgabe der Dosen für die gesamte Reisedauer, besteht für Reisen im Inland die Möglichkeit einer temporären Abgabeortübertragung (Apotheke vor Ort) oder die Übergabe der Therapie an eine entsprechende Institution oder einen Arzt mit entsprechender Qualifikation vor Ort.

Es gelten die entsprechenden Bedingungen und Auflagen des für die Aufsicht und Kontrolle der Medizinalperson / Institution zuständigen Kantons.

Der DIGE ist rechtzeitig – in der Regel eine (1) Arbeitswoche im Voraus – ein entsprechendes Gesuch um Änderung der Bewilligung zu stellen bzw. ein Abschluss zu melden.

14.3 Was muss ich beachten bei Reisen ins oder vom Ausland?

Kranke Reisende dürfen die für die Höchstdauer von einem (1) Monat für den persönlichen Gebrauch benötigten Betäubungsmittel in die Schweiz ein- und ausführen.

Bei der Ausfuhr sind grundsätzlich die Vorgaben des Bestimmungslandes zu berücksichtigen.

Personen, die mit betäubungsmittelhaltigen Medikamenten innerhalb des Schengen-Raums reisen, wird empfohlen, sich vom behandelnden Arzt eine entsprechende offizielle Schengen-Bescheinigung zum Mitführen dieser Arzneimittel ausstellen zu lassen. Diese Bescheinigung wird durch den verschreibenden Arzt ausgestellt und die Abgabestelle (Apotheke oder selbstdispensierender Arzt) selber beglaubigt. Eine Kopie ist der DIGE, Bereich Heilmittel, zuzustellen.

Für Länder ausserhalb des Schengen-Raums sind die für das entsprechende Zielland geforderten Dokumente mitzugeben.

Das Mitführen betäubungsmittelhaltiger Medikamente ohne erforderliche Dokumente erfolgt auf eigenes Risiko des Patienten.⁶

⁶ Weitere Informationen auf www.swissmedic.ch → Stichwort «Kranke Reisende»

15 Welche Rolle hat die *lups* bei der substitutionsgestützten Behandlung im Kanton Luzern?

Neben der stationären und ambulanten Betreuung von Suchtpatienten ist die *lups* zuständig für:

- die Einführung von neuen Ärzten in die Indikationsstellung von Substitutions-Patienten. (Die *lups* führt zu Handen der DIGE eine Liste aller Ärzte mit Indikationsberechtigung. Die Liste ist auf der Webseite der DIGE einsehbar) (vgl. 6.1)
- die Durchführung von Fortbildungen, Suchtkolloquien und das fachliche Coaching. (Die *lups* erstellt einmal jährlich eine Liste der Teilnehmer zuhanden der DIGE.)
- die Betreuung von Suchtpatienten im Rahmen der stationären Behandlung im Auftrag verschiedener Institutionen im Suchtbereich.
- die Betreuung von Suchtpatienten im Strafvollzug (JVA Grosshof und Wauwilermoos).

16 Was gilt es bei einer Hospitalisation zu beachten?

Die Luzerner Spitäler (LUKS, St. Anna, SPZ, *lups*, Therapiezentrum Meggen) verfügen über eine generelle Bewilligung für die betäubungsmittelgestützte Behandlung.

Wird bei einer Person mit einer laufenden Bewilligung für eine Substitutionstherapie eine stationäre Behandlung in einem dieser Spitäler notwendig, meldet das Spital der DIGE den Eintritt.

Die individuelle Bewilligung wird für den Zeitraum der Hospitalisation sistiert.

Die DIGE informiert den Bewilligungsinhaber sowie die Abgabestelle (z. B. Apotheke), um Doppelbezüge zu vermeiden.

Bei Austritt erfolgt eine analoge Information, und die individuelle Bewilligung wird wieder reaktiviert. Es ist keine weitere Aktion durch die Abgabestelle und / oder den Bewilligungsinhaber nötig.

Für die Übergabe der Therapie bzw. die Sicherstellung der Folgetherapie nach der Hospitalisation ist das jeweilige Spital verantwortlich.

Wichtig!

- Läuft die individuelle Bewilligung während der Hospitalisation aus und ist geplant, die Therapie im Anschluss an die Hospitalisation weiterzuführen, ist durch den Bewilligungsinhaber spätestens ein (1) Monat vor Ablauf ein entsprechender Verlängerungsantrag an die DIGE zu stellen (vgl. 5.5).
- Ergeben sich aufgrund der Hospitalisation Änderungen bezüglich Abgabearart, Abgabeort, Substitut, Dosis etc., ist dies der DIGE im Rahmen eines regulären Änderungsantrages anzuzeigen (vgl. 5.6).
- Wird die Therapie im Laufe der Hospitalisation beendet oder wird sie nicht weitergeführt, ist durch den Inhaber der individuellen Bewilligung der DIGE eine Abschlussmeldung zu machen (vgl. 5.7).

17 Was gilt es bei einer bevorstehenden Haftstrafe zu beachten?

Mit Eintritt in eine Justizvollzugsanstalt (JVA) übernimmt grundsätzlich die fachverantwortliche Person des Gesundheitsdienstes der jeweiligen JVA die medizinische Verantwortung für die Insassen. Die Betreuung von Suchtpatienten erfolgt durch den Forensischen Dienst der *lups* (vgl. 15).

Die *lups* verfügt für beide Standorte der JVA im Kanton Luzern (JVA Grosshof, JVA Wauwilermoos) über eine generelle Bewilligung für die betäubungsmittelgestützte Behandlung.

Tritt eine Person, welche sich in einer Substitutionstherapie befindet bzw. eine solche benötigt, in eine JVA des Kantons Luzern ein, wird dies der DIGE durch den Gesundheitsdienst der jeweiligen JVA gemeldet.

Die individuelle Bewilligung wird für den Zeitraum der Inhaftierung sistiert.

Die DIGE informiert den Bewilligungsinhaber sowie die Abgabestelle (z. B. Apotheke).

Bei Austritt erfolgt eine analoge Information, und die individuelle Bewilligung wird wieder reaktiviert. Es ist keine weitere Aktion durch die Abgabestelle und / oder den Bewilligungsinhaber nötig.

Für die Übergabe der Therapie bzw. die Sicherstellung der Folgetherapie nach Verbüßung der Haftstrafe ist der Forensische Dienst der *lups* zuständig.

Wichtig!

- Steht die Verbüßung einer Haftstrafe an, so soll der therapieführende Arzt, sofern möglich, frühzeitig mit dem Forensischen Dienst der *lups* Kontakt aufnehmen, damit die Kontinuität der Substitutionstherapie gewährleistet werden kann.
- Der Bezug des Substituts ist vor Inhaftierung so zu limitieren, dass die Dosen bis zum Eintritt in die JVA ausreichen.
- Auf keinen Fall sollen den Substitutionspatienten zusätzliche Dosen für die Zeit der Inhaftierung mitgegeben werden. Diese werden den Insassen bei Eintritt abgenommen und aus Sicherheitsgründen der Vernichtung zugeführt.

18 Weiterführende Informationen und Kontaktdaten

Bundesamt für Gesundheit (BAG) «Substitutionsgestützte Behandlungen bei Opioidabhängigkeit»	www.bag.admin.ch
Swissmedic	www.swissmedic.ch
DIGE (Dienststelle Gesundheit und Sport)	www.gesundheit.lu.ch
<i>lups</i> (Luzerner Psychiatrie)	www.lups.ch
Kantonsapothekervereinigung	www.kantonsapotheker.ch



Gesundheits- und Sozialdepartement
Dienststelle Gesundheit und Sport
Meyerstrasse 20
Postfach 3439
6002 Luzern

Telefon 041 228 60 90
gesundheit@lu.ch
www.gesundheit.lu.ch